

# Webinar Erbrecht und Testamentsgestaltung

Rechtsanwältin Sara Haußleiter, München

29. Januar 2025 – 17 Uhr bis 18 Uhr 30



# Über das Umweltinstitut

## **Gegründet**

1986 nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl

## **Unser Ziel:**

100% Ökolandbau ohne Pestizide und Massentierhaltung und eine zu 100% erneuerbare Energieversorgung.

## **Finanzierung:**

Spenden und mehr als 12.000 Fördermitglieder finanzieren zum großen Teil unsere Arbeit.

# Webinar Erbrecht

1. Rechtliche Grundlagen
2. Erbschaftssteuer
3. Testamentsgestaltung
4. Praktische Fragen



# Was bedeutet „erben“ eigentlich?

Im Sprachgebrauch bedeutet „erben“ meistens, etwas von einer verstorbenen Person zu bekommen. Juristisch ist die Bedeutung aber komplexer.

Erb\*in zu sein, bedeutet die Rechtsnachfolge der verstorbenen Person zu übernehmen. Die Erb\*innen treten juristisch gesehen mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle der verstorbenen Person.

Nicht alle, die Geld oder Wertgegenstände von einer verstorbenen Person bekommen, sind Erb\*innen. Dies geht auch per Vermächtnis oder als Pflichtteil.

# Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt immer dann ein, wenn kein Testament vorliegt.

Sie ist geregelt in den §§ 1924 ff. BGB.

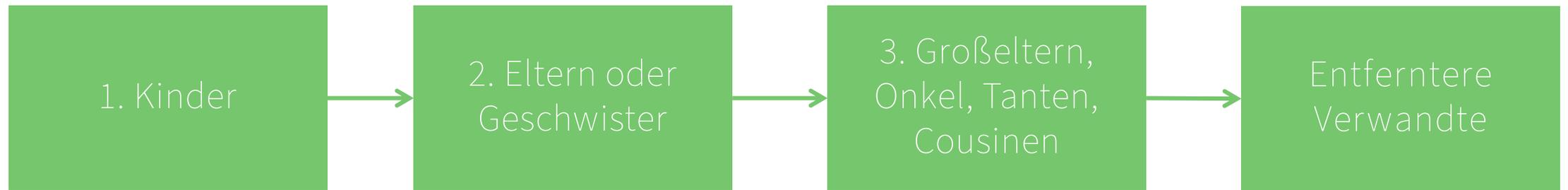
Die gesetzlichen Erb\*innen werden in verschiedene Ordnungen unterteilt.

Es erben stets die nächsten Verwandten.  
D.h.: Sind Kinder vorhanden, erben die Eltern und Enkelkinder nichts.

(Ausnahme: Ein Kind ist beim Erbfall bereits verstorben, in diesem Fall treten seine Kinder – wenn vorhanden – an seine Stelle.)

- Gesetzliche Erb\*innen erster Ordnung sind die Abkömmlinge der verstorbenen Person, also Kinder, Enkel, Urenkel.
- Gesetzliche Erb\*innen zweiter Ordnung sind die Eltern oder Geschwister der verstorbenen Person.
- Gesetzliche Erb\*innen dritter Ordnung die Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen usw.
- Gesetzliche Erb\*innen vierter Ordnung sind die Urgroßeltern und entferntere Verwandte.

# Gesetzliche Erbfolge



Das Nachlassgericht ermittelt die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person. D.h., auch wenn keine Kinder, Cousins, Cousinen usw. vorhanden sind, kann es entferntere Verwandte als gesetzliche Erb\*innen geben.

Sind keine Verwandten zu ermitteln, erbt der Staat (§ 1936 BGB).

# Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

Der\*die Ehegatt\*in der verstorbenen Person hat, wenn Kinder vorhanden sind, in der Regel ein gesetzliches Erbrecht von 50% (§1931 BGB, § 1371 BGB). Sind keine Kinder vorhanden, sind dies 75%. Sind keine Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister vorhanden, sind es 100%. Haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart, ist der Erbteil um 25% niedriger.

# Ist die gesetzliche Erbfolge bindend?

Nein!

Niemand ist an die gesetzliche Erbfolge gebunden.

Die gesetzliche Erbfolge kommt nicht mehr zum Tragen, wenn ein Testament errichtet wird. Dann liegt eine gewillkürte Erbfolge vor. Die verstorbene Person ist grundsätzlich frei darin, ihre Erb\*innen zu bestimmen. Die Rechte der gesetzlichen Erb\*innen beschränken sich ggf. auf Pflichtteilsansprüche.

# Pflichtteilsansprüche

Pflichtteilsberechtigt sind:

- Kinder (oder Enkel/Urenkel, wenn Kinder bereits verstorben)
- Eltern (wenn keine Kinder vorhanden sind)
- Ehegatt\*in

Die Höhe des Pflichtteils ist immer 50% des gesetzlichen Erbteils. Wäre die pflichtteilsberechtigte Person also Alleinerb\*in, beträgt der Pflichtteil 50%. Bei einem gesetzlichen Erbteil von 50% beträgt der Pflichtteil 25%.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Zahlungsanspruch. Pflichtteilsberechtigte werden nicht Erb\*innen. Sie treten keine Rechtsnachfolge an, haben beim Nachlass „nichts mitzureden“ und erwerben z.B. auch kein Miteigentum an Immobilien.



**Zu  
beachten**



# Erbschaftsteuer

Die steuerlichen Vorschriften für Schenkungen und Erbschaften sind nahezu identisch. Sie sind im ErbStG (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz) geregelt.

Erbschaften und Schenkungen unterliegen der Steuerpflicht. Die Höhe der Steuer ist vom Wert der Erbschaft/Schenkung und vom Verhältnis zu den beschenkten Personen abhängig und kann bis zu 35% betragen.

Für Verwandte gelten Steuerfreibeträge in folgender Höhe:

- Ehegatten: € 500.000,00
- Kinder: € 400.000,00
- Enkel: € 200.000,00
- Eltern/Großeltern: € 100.000,00
- Alle anderen Personen: € 20.000,00

Alles, was über den Freibetrag hinausgeht, muss versteuert werden.

# Ausnahmen von der Erbschaftssteuer:

Steuerfrei (ganz oder teilweise) sind unter anderem:

- Hausratsgegenstände
- Denkmalschutzte Immobilien oder Gegenstände unter bestimmten Voraussetzungen
- Selbst genutztes Wohneigentum

## Wichtig:

Zuwendungen an Parteien oder gemeinnützige Vereine (wie das Umweltinstitut München) sind stets vollumfänglich von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit.

Eine Erbschaft an eine gemeinnützige Organisation bleibt daher in vollem Umfang erhalten.



# Testierfreiheit

Bei der Gestaltung eines Testaments bestehen umfangreiche Freiheiten und Möglichkeiten.

Abgesehen von den gesetzlichen Pflichtteilsansprüchen können Sie als Erblasser\*in völlig frei bestimmen, wer was bekommen soll und wie das Erbe verwendet werden soll.

Ist ein Testament juristisch unklar formuliert, so muss das Nachlassgericht eine Auslegung vornehmen.

Was Sie dennoch beachten sollten:

- Formulieren Sie das Testament so klar, dass es bei der Auslegung keine Zweifel gibt.
- Versuchen Sie, mögliche Konfliktpunkte zwischen den Erb\*innen zu entschärfen.
- Überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen, ob Ihr Testament noch aktuell ist.

# Wichtige Gestaltungsmöglichkeiten:

- Vermächtnis: Wenn Sie eine Person oder Organisation nicht als Erb\*in mit allen Rechten und Pflichten einsetzen wollen, können Sie ein Vermächtnis bestimmen. Dies ist ein reiner Zahlungsanspruch, den die Erb\*innen erfüllen müssen. Dies bietet sich an, wenn Sie NGOs wie das Umweltinstitut München bedenken wollen.
- Auflagen/Bedingungen: Sie können bestimmen, was mit Ihrem Erbe (z.B. Immobilien) geschehen soll oder das Erbe an bestimmte Bedingungen knüpfen. (Beispiel: Person X erhält das Erbe erst mit Vollendung des 25. Lebensjahres.)
- Testamentsvollstreckung: Sie können eine Vertrauensperson als Testamentsvollstrecker\*in einsetzen, damit diese Ihren Nachlass verteilt und so Streitigkeiten zwischen den Erb\*innen verhindern.
- Ehegattentestament (Berliner Testament): Es entfaltet Bindungswirkung nach dem Tod des ersten Ehegatten und kann nicht einseitig geändert werden.

# Formvorschriften:

Ein Testament muss handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden. Ehegatt\*innen können ein gemeinsames Testament verfassen, was eine Person schreibt und beide unterschreiben.

Idealerweise wird das Testament dann beim Nachlassgericht hinterlegt. Wichtig ist aber vor allem, dass es im Todesfall zum Gericht gelangt und nicht verloren geht.

Auch die Errichtung eines notariellen Testaments ist möglich, dies ersetzt im Todesfall die Beantragung eines Erbscheins.



**Wichtig!**

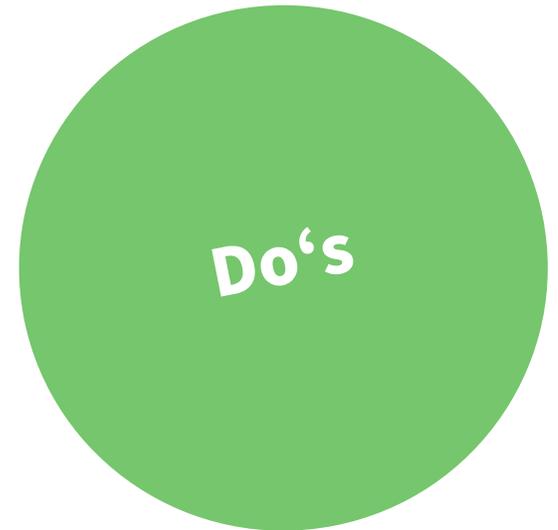


# Welche Unterlagen brauche ich?

- Testament: Dies sollte an einem sicheren Ort aufbewahrt oder beim Nachlassgericht hinterlegt werden.
- Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht: Hier können Sie festlegen, was passiert und wer entscheiden soll, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr äußern können. Wenn Sie bestimmen, dass die Vollmacht über Ihren Tod hinaus gilt, erleichtern Sie die Abwicklung des Nachlasses im Zweifel erheblich!
- Vermögensverzeichnis: Machen Sie eine Liste mit Ihren Vermögensgegenständen, Konten usw., damit nichts verloren geht. Listen Sie auch laufende Verträge auf, die ggf. nach Ihrem Tod gekündigt werden müssen.
- Bestattung: Anweisungen für die Bestattung können im Testament getroffen werden.

# Was zu empfehlen ist:

- Sprechen Sie mit Ihren Erb\*innen vorher über Ihr Testament und Ihre Vorstellungen. So können Sie ggf. Konflikte entschärfen und Enttäuschungen vermeiden.
- Aktualisieren Sie Ihr Testament regelmäßig. Schreiben Sie das aktuelle Datum dazu.
- Treffen Sie klare und eindeutige Bestimmungen.
- Benennen Sie Vermögensgegenstände, Immobilien etc. so, dass keine Verwechslung passieren kann.

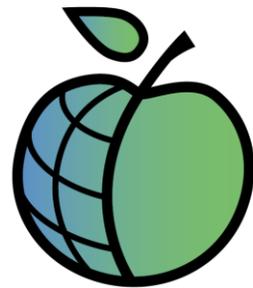


# Was nicht zu empfehlen ist:

- Setzen Sie nicht zu viele Erb\*innen ein, da diese sonst nicht handlungsfähig sind und Konflikte drohen. Wenn Sie viele Personen oder Organisationen bedenken wollen, tun Sie dies lieber mit Hilfe von Vermächtnissen.
- Treffen Sie keine Auflagen, die für die Erb\*innen zu belastend sind bzw. nicht mit diesen abgesprochen sind (z.B. dass eine Immobilie selbst bewohnt werden muss).
- Ordnen Sie nichts an, was für Ihre Erb\*innen nach Ihrem Tod überraschend kommt und zu Konflikten führen kann.







**Umweltinstitut  
München e.V.**